

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

16. November 2010

Nr. 2010-705 R-720-12 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zu Investitionsbeiträgen an Infrastrukturvorhaben der Matterhorn Gotthard Bahn gemäss Artikel 56 Eisenbahngesetz

I. Einleitung

Die Matterhorn Gotthard Bahn (MGB) ersucht mit Schreiben vom 1. Oktober 2010 den Bund und die Kantone Wallis, Graubünden und Uri um Investitionsbeiträge für Infrastrukturvorhaben gemäss Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101). Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen kann der Bund den konzessionierten Transportunternehmungen, die für den allgemeinen Verkehr des Landes von erheblicher Bedeutung sind, Beiträge und Darlehen für technische Verbesserungen gewähren, sofern dadurch die Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit oder Sicherheit des Betriebs wesentlich erhöht werden können.

Der Bund setzt dazu begrenzt einsetzbare Mittel für die Eisenbahninfrastruktur ein. Für die Kalenderjahre 2011 und 2012 steht den Schweizerischen Privatbahnen (u. a. der MGB) gemäss Zuteilung des Bundesamtes für Verkehr (BAV) ein Verpflichtungskredit in Höhe von 1'220 Mio. Franken zur Verfügung (Schreiben des BAV vom 16. Juli 2010 an die MGB). Eine zusätzliche Aufstockung um 59 Mio. Franken ist zurzeit in Beratung; darüber wird im Nationalrat in der Dezembersession 2010 entschieden. Der Ständerat und die zuständige Nationalratskommission (KVF-N) haben dem neuen Kredit von 1'279 Mio. Franken bereits zugestimmt. Auch mit dem aufgestockten neuen Rahmenkredit des Bundes stehen aber im Vergleich zu den Vorjahren erheblich weniger Mittel für die Privatbahnen zur Verfügung.

Das BAV hat den Verpflichtungskredit über 1'220 Mio. Franken - mit einer Aufstockungsoption in Höhe von 59 Mio. Franken - für die Privatbahnen freigegeben und dabei insgesamt 56,9 Mio. Franken für die MGB reserviert bzw. eingestellt. Basierend auf der Bundesgesetz-

gebung sind die beteiligten Kantone Wallis, Graubünden und Uri aufgefordert, ihre Mitfinanzierungsanteile gemäss interkantonalem Verteiler zu beschliessen. Die im EBG vorgesehene Unterstützung des Bundes für Investitionen an Infrastrukturvorhaben setzt in jedem Fall die Mitwirkung und Finanzierung aller beteiligten Kantone (Wallis, Graubünden und Uri) voraus.

II. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2010 und einem detaillierten Investitionsplan legt die MGB ihre betriebsnotwendigen Investitionsvorhaben für Bahninfrastrukturen und Substanzerhaltungsmassnahmen für die Jahre 2011 und 2012 vor. Der Investitionsplan beinhaltet Projekte, Sanierungen und Erhalt von Strecken, Stationen, Fahrbahnen, Fahrleitungen sowie Sicherheitseinrichtungen. Vorgesehen sind auch die bundesseitig den Transportunternehmungen auferlegten und zwingenden Sanierungen und Sicherungen von Bahnübergängen sowie Massnahmen zur Erfüllung der Behindertengesetzgebung.

Verantwortlich für die Sicherstellung der Infrastruktur und den notwendigen Unterhalt zeichnet die Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG (MGI). Ihr obliegen die Gewährleistung und Sicherstellung eines einwandfreien Betriebs.

1. Rechtliche Ausgangslage (gesetzliche Grundlagen)

1.1 Investitionsfinanzierungen von konzessionierten Transportunternehmungen

Investitionen für technische Verbesserungen und die Substanzerhaltung bei Privatbahnen werden gemäss Artikel 56 Eisenbahngesetz (SR 742.101) durch den Bund und die Kantone mit Beiträgen sowie unverzinslichen Darlehen unterstützt. Der Bund stellt dazu mit einem Rahmenkredit finanzielle Mittel zur Verfügung.

Basierend auf den 2011 und 2012 zur Verfügung stehenden Mitteln haben die Privatbahnen gemäss Vorgaben des BAV eine Priorisierung ihrer Investitionen vorzunehmen. Im Vordergrund stehen dabei die Sicherheit und das Vermeiden von Betriebseinschränkungen (Substanzerhaltungsmassnahmen). Die Eisenbahninfrastrukturbetreiber (Privatbahnen) haben dazu eine verbindliche Offerte für ihre vorgesehenen Investitionen für die Jahre 2011 und 2012 (Investitionsplan) einzureichen. Die Infrastrukturfinanzierungen der Privatbahnen bleiben bis zu einer weiteren Etappe der Bahnreform weiterhin Verbundaufgabe zwischen dem Bund und der beteiligten Kantone. Dazu sind entsprechende Beschlüsse der Kantone für die Finanzierung von Betrieb und Investitionen der Privatbahninfrastruktur sicherzustellen.

1.2 Finanzierung von Eisenbahn-Infrastrukturen gemäss Eisenbahngesetz

Die Finanzierung von Eisenbahn-Infrastruktur-Investitionen ist gemäss Eisenbahngesetz (SR 742.101) wie folgt geregelt:

Artikel 56: *"Will eine Transportunternehmung Anlagen oder Einrichtungen erstellen oder ergänzen oder Fahrzeuge anschaffen, um die Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit oder Sicherheit des Betriebes wesentlich zu erhöhen, oder will die Unternehmung Massnahmen zugunsten Behinderter treffen, so kann der Bund Beiträge leisten sowie unverzinsliche Darlehen und verzinsliche Darlehen gewähren oder verbürgen."*

Vorgesehen ist seitens des Bundes eine mit Leistungsauftrag (2011 und 2012) definierte Programmfinanzierung. Leistungen des Bundes nach Artikel 56 EBG setzen die Mitwirkung der beteiligten Kantone voraus. Die Kantonsbeteiligung orientiert sich an der Bahnlänge sowie der Anzahl Abfahrten auf dem jeweiligen Kantonsgebiet.

Gemäss Artikel 32 der Verordnung über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz (ADFV; SR 742.101.1) handelt es sich bei den von Bund und Kanton gewährten Darlehen um bedingt rückzahlbare Darlehen. Das BAV bestimmt, ob und in welchem Umfang eine Rückzahlung aus Abschreibungsmitteln oder Betriebsgewinnen erfolgen soll.

1.3 Kantonale Ebene

Im Kanton Uri sind die beantragten Investitionsbeiträge als Infrastrukturvorhaben im Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz; RB 50.5111) in den Artikeln 5 bis 7 geregelt. Gemäss Artikel 5 kann der Kanton zugunsten von Vorhaben für technische Verbesserungen im Sinn von Artikel 56 EBG, die mit Beiträgen seitens des Bundes mitfinanziert werden, Investitionsbeiträge leisten. Der Landrat befindet abschliessend über solche Investitionsbeiträge des Kantons (Art. 5 Abs. 3).

Gemäss Artikel 7 wird für den Fall, dass die Transportunternehmung nicht nur das Gebiet des Kantons Uri bedient, der Investitionsbeitrag mit der Bedingung verknüpft, dass sich die mitbedienten Kantone ebenfalls anteilmässig beteiligen.

2. Projekte und Massnahmen

Die MGB hat sämtliche Offertunterlagen ordnungsgemäss an das BAV (mit Abschrift an die Kantone Wallis, Graubünden und Uri) eingereicht. Die zuständigen Bundesstellen bestätigen den Einsatz und die Notwendigkeit der vorliegenden Substanzerhaltungsmassnahmen und haben die Kantone Wallis, Graubünden und Uri aufgefordert, ihren Anteil entsprechend zu leisten. Die durch das BAV geprüften und genehmigten Mittelfristpläne der MGI sehen folgende Projekte und Massnahmen für die Jahre 2011 und 2012 vor:

| Mittleinsatz gemäss Projektmanagement MGB | Franken |
|--|----------------------|
| Grossprojekte (u. a. Bahnhof Andermatt) | 28'251'286.-- |
| Totalumbauten Strecken und Stationen | 15'495'658.-- |
| Fahrbahn | 3'565'000.-- |
| Kunstabauten (inkl. Lawinenschutz Oberalppass) | 19'524'700.-- |
| Energie | 50'000.-- |
| Fahrleitung | 1'905'000.-- |
| Stellwerke (inkl. Sanierung Bahnübergänge) | 5'030'000.-- |
| Kommunikationstechnik | 2'000'000.-- |
| Rollmaterial Fahrzeuge | 1'865'302.-- |
| Liegenschaften | 5'760'000.-- |
| Investitionsportfolio MGI (Unterhalt und Kleininvestitionen) | 6'400'000.-- |
| Total | 89'846'946.-- |

| | |
|---|----------------------|
| Total Projektkosten | 89'846'946.-- |
| abzüglich Eigenleistungen, Beiträge Dritter und Sonderfinanzierungen Matterhorn Gotthard Bahn | 5'800'000.-- |
| abzüglich zusätzlich eingesetzte Eigenmittel der Matterhorn Gotthard Bahn | 3'526'946.-- |
| abzüglich Abgeltung Abschreibungen (Bund und Kantone) | 29'127'979.-- |
| Zwischentotal Projektkosten | 51'392'021.-- |

| | |
|---|----------------------|
| Sanierung Butzentunnel (falls der Nationalrat in der Dezembersession 2010 den Verpflichtungskredit zugunsten der schweizerischen Privatbahnen aufstockt). | 5'555'000.-- |
| Gesamttotal Mittelbedarf | 56'947'021.-- |

Der Bund und die Kantone stellen die Investitionsbeiträge in Form einer Programmfinanzierung 2011 und 2012 zur Verfügung. Die Mittel sind für die bewilligten Projekte einzusetzen. Die MGI legt die Prioritäten der einzelnen Projekte im Voraus fest und hat den Bund und die Kantone Graubünden, Wallis und Uri über die jährlich umzusetzenden Projekte in Kenntnis zu setzen. Der Bund stellt nebst seiner finanziellen Mitbeteiligung die Kontroll- und Aufsichtsfunktion sicher.

3. Kosten

Das BAV hat gemäss EBG einen Gesamtrahmenkredit abgesteckt und die Bundesanteile für 2011 und 2012 bewilligt und wie folgt budgetiert:

Anfallende Kosten in Franken

| | | 2011 | 2012 | Total |
|--------------|--------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Bund | 71,1 % | 22'132'813.-- | 18'353'671.-- | 40'486'484.-- |
| Kanton VS | 23,6 % | 7'344'190.-- | 6'090'182.-- | 13'434'372.-- |
| Kanton GR | 2,2 % | 691'115.-- | 573'109.-- | 1'264'224.-- |
| Kanton UR | 3,1 % | 963'203.-- | 798'738.-- | 1'761'941.-- |
| Total | | 31'131'321.-- | 25'815'700.-- | 56'947'021.-- |

Mit dem Rahmenkredit von 56'947'021 Franken sind die gemäss Mittelfristplan eingereichten und bewilligten Infrastrukturvorhaben in den Jahren 2011 und 2012 zu finanzieren. Die Kantone Wallis und Graubünden sind anteilmässig aufgefordert, ihre Beteiligungen gemäss interkantonaalem Verteiler zu bestätigen. Diese wurde in den beiden Kantonen in den Finanzplanungen aufgenommen und befinden sich derzeit in den "kantonsspezifischen" politischen Prozessen: Im Kanton Wallis wird dieses Geschäft dem Grossen Rat und in Graubünden dem Regierungsrat unterbreitet und zur Genehmigung vorgelegt.

4. Finanzierung

Interkantonaler Verteilschlüssel und Bundesanteil

Der unter den beteiligten Kantonen vereinbarte Verteilschlüssel (Streckenanteil und Anzahl Zugsabfahrten) sieht für die Finanzierung der nach Abzug des Bundesanteils verbleibenden Restkosten folgende Anteile vor:

| | |
|-------------------|--------------------|
| Kanton Wallis | 76,1 Prozent |
| Kanton Graubünden | 14,8 Prozent |
| Kanton Uri | 9,1 Prozent |

Basierend auf den Bestimmungen der Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV; SR 742.101.2) sind die Anteile des Bundes und der Kantone wie folgt festgelegt:

| | | | |
|-------------------|-------------------|-------------|-------------------|
| Kanton Wallis | 31 Prozent | Bund | 69 Prozent |
| Kanton Graubünden | 15 Prozent | Bund | 85 Prozent |
| Kanton Uri | 34 Prozent | Bund | 66 Prozent |

Unter Berücksichtigung des interkantonalen Verteilschlüssels resultieren schliesslich für die Aufteilung der Investitionsbeiträge folgende Anteile:

| | | |
|--------------------------|--------------------|---------------------------|
| Bund | 71,1 Prozent | |
| Kanton Wallis | 23,6 Prozent | (31/100 von 76,1 Prozent) |
| Kanton Graubünden | 2,2 Prozent | (15/100 von 14,8 Prozent) |
| <u>Kanton Uri</u> | 3,1 Prozent | (34/100 von 9,1 Prozent) |
| Total | 100,0 Prozent | |

5. Nutzen für den Kanton Uri

Die MGB ist die fünftgrösste konzessionierte Transportunternehmung der Schweiz. Als Mitaktionär ist der Kanton Uri an allen Gesellschaften der MGB beteiligt (Management AG, Verkehrs AG und Infrastruktur AG).

Als Arbeitgeberin hat die MGB eine bedeutende Stellung im Kanton Uri, speziell im Urserntal. Zurzeit beschäftigt sie mehr als 90 Arbeitnehmende und Lernende im Kanton Uri.

Mit Eröffnung des Lötschbergtunnels im Dezember 2007 wurde mit Einführung eines neuen Fahrplankonzepts bei den SBB und MGB ein Mehrangebot für die Kundinnen und Kunden von über 20 Prozent ausgelöst. Dabei wurde der Bahnhof Visp zu einem Vollknoten mit neuen und direkten Transportketten.

Die MGB nimmt neben ihren Verkehrsleistungen auch volkswirtschaftliche Aufgaben wahr. Als konzessionierte Transportunternehmung dient sie einerseits dem öffentlichen Regionalverkehr, andererseits ist sie für den Tourismus und Freizeitverkehr ein wichtiges Standbein für die Region Ursern mit Wirkung für den gesamten Kanton Uri. Der Autoverlad in Realp und der Glacier Express (Zustieg über Andermatt rund 40 Prozent aller Reisenden) stellen wichtige Dienstleistungen für die gesamte Region bereit. Mit den Verkehrsknoten Andermatt und Göschenen stellt die MGB die Verkehrsverbindungen zwischen der Nord-Süd- und der West-Ostachse im zentralen Alpenraum sicher. Damit wird vor allem die für den Kanton Uri wichtige Gotthard-Bergstrecke angebunden und stellt die Erschliessung des Urserntals sicher.

Nebst den Leistungsangeboten im oberen Reuss- und Urserntal werden durch die Investitionstätigkeiten der Bahn wichtige volkswirtschaftliche Impulse für die gesamte Region ausgelöst. Diverse Projekte betreffen Abschnitte im Kanton Uri und generieren entsprechende Aufträge. Als Regionalverkehrsanbieterin mit Grundversorgungsfunktionen wird die MGB mit den künftigen Entwicklungen in Andermatt zusätzliche Funktionen übernehmen. Dabei steht vor allem das Projekt "Tourismusresort Andermatt" der ORASCOM/ASA im Vordergrund. Dazu sind im Projektportfolio der MGB von 2010 bis 2016 total 60 Mio. Franken eingestellt. Eine Stärkung des Gotthardraums, bei der die MGB eine zentrale Rolle im öffentlichen Verkehr einnimmt, entspricht u. a. auch den Zielsetzungen des Projekts San Gottardo der vier Gotthardkantone.

III. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. An die Investitionen für Infrastrukturen und die Substanzerhaltung der MGB in den Jahren 2011 und 2012 leistet der Kanton Uri einen Kredit von total 1'761'941 Franken. Diese Summe entspricht einem Anteil von 3,1 Prozent an den nach Artikel 56 EBG zu leistenden Beiträgen.
2. Der Regierungsrat kann ausgewiesene teuerungsbedingte Mehrkosten zum gleichen Beitragssatz von 3,1 Prozent mitfinanzieren.
3. Die Mittel werden nach Massgabe der Programmfinanzierung mit entsprechenden Vereinbarungen eingesetzt, die der Regierungsrat namens des Kantons mit dem Bund und den Kantonen Wallis und Graubünden einerseits und der Matterhorn Gotthard Bahn abschliessen kann.